

Kinder und unmündige Personen

Kinder und unmündige Personen sind durch sorge- oder vormundschaftsberechtigte Personen zu begleiten. Die Begleitperson eines Bevormundeten muss sich bezüglich Mündel mit einer entsprechenden Vollmacht ausweisen können. Zwingend notwendig ist bei Anträgen für Kinder das schriftliche Einverständnis der zweiten sorgeberechtigten Person (anderer Elternteil). Getrennt lebende oder geschiedene Personen haben den Sorgerechtsentscheid des Gerichtes vorzulegen. Bei nichtverheirateten Paaren ist eine Sorgerechtsregelung mitzubringen.